

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB
für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der
Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 06. Juli 2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich, umfassend den durch die folgenden Straßen Hans-Beimler-Straße, Dünenstraße, Goethestraße, Dollahner Straße eingefassten Bereich, liegt zwischen dem historischen Zentrum von Binz und Neu Binz in der Flur 2, Gemarkung Binz. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,25 ha auf.

Der Geltungsbereich ist auf Seite 3 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 14.07.2023



Karsten Schneider
Bürgermeister



